OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602177/12/JS/HK

Datum:
Linz, 27. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Dr. H-P K, vertreten durch x, vom 3.11.2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3.10.2017, GZ: VerkR96-16698-2017/KUF STE P-Akt, betreffend eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach der am 21.8.2018 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die Geldstrafe auf 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Polizeiinspektion Weitersfelden erstattete bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eine Anzeige gegen den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des Personenkraftwagens mit dem behördlichen Kennzeichen LL-... wegen des Verdachts der Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO): Er habe am 18.8.2016 um 10.44 Uhr im Ortsgebiet von St. Oswald bei Freistadt (Landesstraße L 579, Straßenkilometer 14.286) die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 24 km/h (nach Abzug der Messtoleranz) überschritten.

1.2. Mit dem am 18.10.2016 bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eingegangenen Formular zur Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) gab der Beschwerdeführer bekannt, dass das Fahrzeug von Herrn T H gelenkt worden sei. Er sei wohnhaft in „H-8... D R x“.

1.3. Aufgrund der Auskunft des Beschwerdeführers übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt in der Folge eine Strafverfügung gegen den Lenker T H an die bekanntgegebene ungarische Adresse. Die ungarische Post übermittelte in der Folge die Postsendung mit der Bemerkung retour, dass der Empfänger unbekannt („Inconnu“) sei.

Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt forderte den Beschwerdeführer daraufhin mit Schreiben vom 3.2.2017 zur Erteilung zusätzlicher Auskünfte über den Aufenthalt des Lenkers in Österreich und dessen Lenkberechtigung auf. Mit Schreiben vom 16.2.2017 teilte der Beschwerdeführer (soweit entscheidungswesentlich) der Bezirkshauptmannschaft Freistadt dazu mit, dass sich der Lenker T H zum Zwecke des Besuches seiner greisen Mutter in Österreich aufgehalten habe. Er könne keine Auskunft geben, warum die Postsendung mit dem Vermerk „unbekannt“ retourniert wurde. Er könne aber mitteilen, dass der Lenker T H möglicherweise keinerlei Interesse daran habe, eine unberechtigte Radarstrafe zu bezahlen, da er bestreite, die Übertretung begangen zu haben. Der Lenker T H lehne es auch ab, die Kosten für eine notariell beglaubigte Erklärung zu übernehmen.

Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt forderte den Beschwerdeführer aufgrund dieser Mitteilung mit Schreiben vom 21.2.2017 im Sinne einer verstärkten Mitwirkungspflicht zur Bekanntgabe der aktuellen Anschrift des Lenkers T H auf: Seine Ausführungen würden den Schluss zulassen, dass der Beschwerdeführer mit dem Lenker T H Kontakt aufgenommen hat und es somit für ihn ohne weiteres möglich ist, die angegebene Anschrift des Lenkers zu prüfen und gegebenenfalls der Behörde bekanntzugeben. Mit Schreiben vom 6.3.2017 teilte der Beschwerdeführer (soweit entscheidungswesentlich) der Bezirkshauptmannschaft Freistadt ergänzend mit, dass ihm eine Überprüfung der Richtigkeit der ihm vom Lenker T H bekanntgegebenen Adresse nicht zustehe. Da er den Lenker T H noch nie in Ungarn besucht habe, verfüge er auch über keine eigenen Wahrnehmungen.

1.4. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt verhängte in der Folge mit Strafverfügung vom 22.3.2017 eine Geldstrafe gegen den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG, da er eine unrichtige Lenkerauskunft erteilt habe. Aufgrund des vom Beschwerdeführer erhobenen Einspruches übertrug die Bezirkshauptmannschaft Freistadt das Verwaltungsstrafverfahren in der Folge an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde). Diese warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtene Straferkenntnis vom 3.10.2017 folgende Verwaltungsübertretung vor:

Sie wurden mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 06.10.2016 als Zulassungsbesitzer aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen LL-[redacted] am 18.08.2016 um 10.44 Uhr in St. Oswald, auf der L 579 bei km 14.286 gelenkt hat. Sie haben eine unrichtige Auskunft erteilt. Die an die von Ihnen benannte Person gerichtete Postsendung wurde mit dem Vermerk „unbekannt" retourniert. Der Aufforderung der BH Freistadt vom 21.02.2017, eine aktuelle Adresse bekanntzugeben, sind Sie nicht nachgekommen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 2 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
90,00 Euro	18 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG 1967

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro).

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten) beträgt daher **100,00 Euro.**

1.5. Dagegen erhob der Beschwerdeführer die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 3.11.2017, in welcher er im Wesentlichen monierte, er habe der Behörde sämtliche an ihn gerichtete Fragen nach seinem Wissenstand beantwortet und damit seiner Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG Genüge getan. Weiters führte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde aus:

Die dem Beschwerdeführer von Herrn H[redacted] wiederholt bekanntgegebene Adresse lautet H-8[redacted], [redacted]. D[redacted] ist ein Ortsteil von T[redacted] und in D[redacted] gibt es natürlich eine R[redacted]. Die Ortschaft Ö[redacted] (die von der belangten Behörde releviert wurde, liegt zwar auch in der Nähe von T[redacted], aber dort gibt es tatsächlich keine R[redacted].

Zur verstärkten Mitwirkungspflicht verwies der Beschwerdeführer noch darauf, dass die belangte Behörde niemanden dazu zwingen könne, selbst Nachforschungen in Ungarn anzustellen, welche Adresse nun tatsächlich korrekt ist. Es wäre auch niemand befugt, irgendjemandem Auskünfte über den Wohnort einer Person zu erteilen, ohne eine Vollmacht des Betroffenen vorweisen zu

können. Der Lenker T H hätte dem Beschwerdeführer wiederholt die in der Beschwerde angeführte und im gesamten Schriftverkehr genannte Postanschrift bekanntgegeben. Als Verdächtigem stünde es dem Beschwerdeführer auch in einem Verwaltungsstrafverfahren im Übrigen zweifellos zu, die Unwahrheit gegenüber einer Behörde zu sagen. Die Unfähigkeit eines Postzustellers in Ungarn, die Schriftstücke der Bezirkshauptmannschaft Freistadt an eine Adresse zuzustellen, könne nicht zu Lasten des Beschwerdeführers gehen, da dieser darauf keinen Einfluss habe. Der Beschwerdeführer habe noch immer keinen Grund daran zu zweifeln, dass die Auskunft des Lenkers T H zutreffe und richtig sei.

1.6. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde vom Landesverwaltungsgericht unter anderem eine Auskunft der Botschaft von Ungarn in Wien eingeholt, welche mit Schreiben vom 18.6.2018 mitteilte, dass die bekannt gegebene ungarische Adresse „8... D...“ nicht existent sei, da weder die Postleitzahl noch der Ortsname richtig seien. Die Ortschaft, als Vorort der Stadt T, heiße richtig „T...-D...“ und die Postleitzahl laute „8...“.

1.7. Das Landesverwaltungsgericht führte eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Der Beschwerdeführer gab darin ergänzend bekannt, er nehme an, dass er die bekannt gegebene Adresse bei seiner Mutter erfragt habe. Diese habe jahrelang Briefverkehr mit dem Lenker T H geführt und habe die Postzustellung funktioniert. Er könne es nicht mehr genau sagen, aber gehe davon aus, dass er aufgrund des Schreibens der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 3.2.2017 mit dem Lenker T H telefonisch Kontakt aufgenommen habe und habe ihm dieser die Richtigkeit der bekannt gegebenen Anschrift bestätigt. Er könne nicht ausschließen, dass ihm ein Ziffernsturz bei der Bekanntgabe der Anschrift des Lenkers T H unterlaufen sei, dies hätte einem Postzusteller auffallen müssen.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des Personenkraftwagens mit dem behördlichen Kennzeichen LL-....

2.2. Nach Aufforderung durch die Bezirkshauptmannschaft Freistadt gab der Beschwerdeführer der Behörde im Rahmen seiner Auskunftspflicht gemäß § 103 Abs. 2 KFG die ihm bekannte ungarische Anschrift des Lenkers T H „H-8... T D“ unrichtig mit „H-8... D“ bekannt, obwohl er (vermeintlich) wusste, dass „D“ lediglich im Bezirk T liege bzw. nur ein Ortsteil sei.

2.3. Die bekannt gegebene Adresse „H-8... D“ existiert in Ungarn nicht. Die Ortschaft D ist ein Vorort der Stadt T und lautet die Ortsbezeichnung richtig „T...-D...“. Sie hat die ungarische Postleitzahl: H-8... .

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und durch Einholung von Auskünften der österreichischen Botschaft in Budapest sowie der Botschaft von Ungarn in Wien zur fraglichen Existenz der vom Beschwerdeführer bekanntgegebenen ungarischen Anschrift des Lenkers T H „H-8... D“.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer Zulassungsbesitzer des betroffenen Fahrzeuges ist, basierte auf den unbedenklichen Angaben in der Polizeianzeige, denen auch keine widersprechenden Parteierklärungen entgegenstanden.

3.2.2. Die Feststellungen zur Bekanntgabe und zum Kenntnisstand der ungarischen Anschrift des Lenkers T H durch den Beschwerdeführer gründeten auf dem im Verfahrensakt erliegenden Formular zur Lenkerauskunft vom Oktober 2016 und auf den Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift (Seite 5) bzw. öffentlichen mündlichen Verhandlung (Verhandlungsprotokoll ON 9ad, Seite 2). Es konnte dabei aufgrund der Widersprüchlichkeit seiner Angaben nicht festgestellt werden, woher der Beschwerdeführer die (vermeintliche) Anschrift des Lenkers T H „H- 8... D“ bzw. „H-8... T D“ kannte, ob etwa von diesem selbst (Schreiben vom 6.3.2017; Beschwerde, Seite 5) oder etwa von seiner Mutter (Verhandlungsprotokoll ON 9ad, Seite 1). Fest stand jedenfalls, dass der Beschwerdeführer die ihm - durch wen auch immer - bekannte (vermeintliche) Anschrift des Lenkers T H „H-8... T D“ der Behörde nicht mitteilte.

3.2.3. Die Unrichtigkeit der vom Beschwerdeführer bekanntgegebenen Anschrift des Lenkers T H ergab sich für das Landesverwaltungsgericht insbesondere aus der unbedenklichen Auskunft der Botschaft von Ungarn in Wien, wonach die Anschrift „H-8... D“ in Ungarn nicht existent ist. Dies wurde auch durch den Postfehlbericht der ungarischen Post sowie den Selbstversuch des Vertreters des Beschwerdeführers anlässlich der öffentlichen mündlichen Verhandlung bestätigt, bei dessen Adresseingabe „R... U. x D...“ im Suchportal des Online-Kartendienst Google Maps als abweichendes Ergebnis die Postleitzahl „8...“ bzw. der Ort „T...“ angezeigt wurde. Auch der Beschwerdeführer musste im Rahmen seiner Einvernahme letztlich einen möglichen Ziffernsturz bei der Bekanntgabe der Anschrift des Lenkers T H einräumen (Verhandlungsprotokoll ON 9ad, Seite 3).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilte den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat grundsätzlich der Zulassungsbesitzer zu erteilen. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen. Wenn

eine solche Auskunft nicht ohne entsprechende Aufzeichnungen gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.
Dieser Bestimmung liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt und in der Folge auch verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden kann. Die auf Grund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein (vgl. VwGH 7.7.2016, Ra 2016/02/0141; VwGH 31.8.2016, Ra 2014/17/0032), wobei die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten ist. (vgl. VwGH 26.11.1999, 97/02/0490; VwGH 4.5.2015, Ra 2015/02/0069). Nach den Feststellungen war die vom Beschwerdeführer mitgeteilte ungarische Anschrift des Lenkers T H „H-8... D“ objektiv unrichtig, da diese Adresse in Ungarn nicht existent ist. Die Anschrift hätte richtigerweise mit „H-8... T...-D...“ bekannt gegeben werden müssen. Der Beschwerdeführer hat damit den objektiven Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG erfüllt.
4.2. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz […] zuwiderhandelt. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt dabei zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Mangels anderer Bestimmung in § 134 Abs. 1 KFG ist für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreichend. § 103 Abs. 2 KFG stellt dabei ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der Erteilung einer unrichtigen Auskunft als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.
Die der Bezirkshautmannschaft Freistadt bekannt gegebene Anschrift des Lenkers T H „H-8... D...“ entsprach weder der richtigen Anschrift „H- 8... T...-D...“ noch der dem Beschwerdeführer bekannten (vermeintlichen) Anschrift „H- 8... T D“ des Lenkers T H. Es wäre dem Beschwerdeführer zumutbar gewesen, die Richtigkeit der ihm bekannten Adresse des Lenkers T H (nach Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer) durch geeignete Maßnahmen vor deren Bekanntgabe zu verifizieren, etwa durch eine Rücksprache beim Lenker T H selbst oder seiner Mutter, die mit diesem Briefkontakt hatte. In diesem Fall hätte der Beschwerdeführer bereits vor der Lenkerbekanntgabe im Oktober 2016 die Unrichtigkeit der Postleitzahl „H-8....“ leicht erkennen und der Behörde die richtige Adresse mit „H-8... T...-D...“ mitteilen können, zumal der Beschwerdeführer selbst wusste, dass „D...“ nicht der vollständigen und damit richtigen Ortsbezeichnung entspricht.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist dort, wo es der Behörde nicht möglich ist, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ohne Mitwirkung der Partei festzustellen, von einer Mitwirkungspflicht der Partei auszugehen, was insbesondere bei Informationen betreffend betriebsbezogene bzw. personenbezogene Umstände der Fall ist, über die allein die Partei verfügt (vgl. VwGH 19.6.2018, Ra 2018/03/0021). Wie auch der Selbstversuch des Vertreters des Beschwerdeführers zeigte, erbrachte etwa die Eingabe der Straße der bekannt gegebenen Adresse („R... U. x D...“) im Suchportal des Online-Kartendienst Google Maps kein klares Ergebnis für einen Internetbenutzer wie etwa die belangte Behörde, da als Suchergebnis eine von der bekannt gegebenen Anschrift abweichende Postleitzahl bzw. Ortsbezeichnung („T... 8... Ungarn“) angezeigt wurde. Umso mehr hätte der Beschwerdeführer im Hinblick auf die ihm darüber hinaus zur Verfügung stehenden Informationsmöglichkeiten beim Lenker T H oder seiner Mutter an der Eruierung der richtigen Adresse des Lenkers T H mitwirken müssen, was ihm auch zumutbar gewesen wäre. So hätte der Beschwerdeführer den Lenker T H etwa auch veranlassen können, selbst mit der Behörde Kontakt aufzunehmen. Der Beschwerdeführer war daher seiner Mitwirkungspflicht im Rahmen seiner Verpflichtung zur Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht ausreichend nachgekommen.

Er hatte die Unrichtigkeit der Lenkerauskunft damit auch subjektiv zu verantworten.

4.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 22.2.2018, Ra 2017/09/0050), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 leg. cit. sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, wobei im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen sind. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer hat als Zulassungsbesitzer durch die Bekanntgabe einer unrichtigen Adresse nicht unwesentlich gegen den Zweck des § 103 Abs. 2 KFG verstoßen, nämlich der Verwaltungsstrafbehörde die Feststellung und Verfolgung des verantwortlichen Lenkers jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen. Zum Verschulden ist – wie ausgeführt – im Hinblick auf seine Kenntnis der richtigen (vollständigen) Ortsbezeichnung zumindest von einer bewussten Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers auszugehen.

Im Rahmen der Strafzumessung war auch die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu seinen Gunsten als mildernd zu berücksichtigen. Erschwernisgründe sind hingegen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht hervor gekommen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erschien dem Landesverwaltungsgericht bei der vom Beschwerdeführer bekannt gegebenen Einkommens- und Vermögenssituation bzw. im Hinblick auf das Fehlen von Sorgepflichten eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden) noch als ausreichend um den Beschwerdeführer und andere Zulassungsbesitzer in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Da weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes der Verkehrssicherheit noch das Verschulden des Beschuldigten als gering anzusehen sind, kam die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

4.4. Da dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis lediglich der Mindestkostenbeitrag von 10 Euro gemäß § 64 Abs. 2 VStG auferlegt wurde, tritt durch die Herabsetzung der Geldstrafe keine Änderung des vom ihm zu tragenden Beitrages für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten ein. Gemäß § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind dem Beschwerdeführer aber keine zusätzlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, da seiner Beschwerde teilweise Folge zu geben war.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auskunftspflicht von Zulassungsbesitzern ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der Beurteilung der entscheidungswesentlichen Frage, ob der Beschwerdeführer seinen Pflichten bei der Erteilung der Lenkerauskunft ausreichend nachgekommen ist, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack